

439

Montag, 8. März 1971

Revision
des schweizerisch-deutschen
Doppelbesteuerungsabkommens

- Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 15. Februar 1971
(Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 2. März 1971
(Einverstanden).
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 2. März 1971
(Einverstanden).
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 24. Februar 1971
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartementes und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement hat der Bundesrat

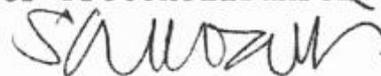
b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartementes über die Revision des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die schweizerische Delegation wird ermächtigt und beauftragt, die Verhandlungen auf der Grundlage des diesem Bericht beigegebenen Entwurfs im Sinne der in diesem Bericht enthaltenen Instruktionen (Ziff. III) weiterzuführen.
3. Der Delegationschef wird beauftragt, dem Finanz- und Zolldepartement zuhanden des Bundesrates über den weiteren Verlauf der Verhandlungen zu berichten.
4. Es werden als neue Mitglieder der Delegation ernannt:
 - J. Hulliger, juristischer Mitarbeiter der Unterabteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung (anstelle von Fürsprecher G. Macquat),
 - Minister P. Nussbaumer, Chef des Finanz- und Wirtschaftsdienstes des Politischen Departementes (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) (anstelle von Botschafter E. Diez).

Protokollauszug an:

- EPD 5
- JPD 3
- FZD 23 (FV 9, EStV 10, FK 4)
- EVD 6 (GS 3, Ha 3)

Bern, den 11. Februar 1971

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:


Revision des schweizerisch-
deutschen Doppelbesteuerungs-
abkommens

1. Auf Wunsch der Bundesregierung Deutschland sind seit Ende 1969 Verhandlungen über die Revision des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1951/70, März 1966 eingeleitet worden. Neben dem Verlauf der bisherigen Verhandlungen orientiert der beiliegende Bericht des Eidg. Steueramtes vom 25. November 1970 (Beilage 1). Das Finanz- und Zolldepartement hat dem Bundesrat letztmalig am 23. Dezember 1969 berichtet. Der Bundesrat hat am 15. Januar 1967 von diesem Bericht Kenntnis genommen und der Bestätigung einer Aufzeichnung über den schweizerischen Standpunkt an den deutschen Revisionsexperten zugestimmt (Beilage 2). Die Aufzeichnung ist der deutschen Botschaft am 27. Januar 1967 übergeben worden (Beilage 3).

Nach sechsjährigen Verhandlungen ist noch keine Klärung zu verzeichnen. In Laufe der Jahre haben sich die deutschen Begierden, die ursprünglich allgemein formuliert waren, schrittweise geändert und mehr und mehr spezifiziert. Die bisher letzte Formulierung dieser Begierden ist in einer vom Oktober 1970 datierten Entwurf niedergelegt (Beilage 4). Diesen Entwurf hat das Finanz- und Zolldepartement, zusammen mit dem bereits erwähnten Bericht des Eidg. Steueramtes (Beilage 1) gestützt auf eine Anhörung des Bundesrats vom 18. November 1970 der kantonalen Finanzdirektionen und den an Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme zugestellt.

2. Wenig später, am 17. Dezember 1970 hat die deutsche Regierung bekanntlich für ein Gesetz gegen die Steuerflucht beschlossen. Ende Dezember wurde der Entwurf für ein solches Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichberechtigung bei

Bern, den 15. Februar 1971

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Revision des schweizerisch-
deutschen Doppelbesteue-
rungsabkommens

I.

1. Auf Wunsch der Bundesrepublik Deutschland sind anfangs 1965 Verhandlungen über die Revision des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931/20. März 1959 aufgenommen worden. Ueber den Verlauf der bisherigen Verhandlungen orientiert der beiliegende Bericht der Eidg. Steuerverwaltung vom 25. November 1970 (Beilage 1). Das Finanz- und Zolldepartement hat dem Bundesrat letztmals am 23. Dezember 1966 berichtet. Der Bundesrat hat am 13. Januar 1967 von diesem Bericht Kenntnis genommen und der Zustellung einer Aufzeichnung über den schweizerischen Standpunkt zu den deutschen Revisionsbegehren zugestimmt (Beilage 2). Die Aufzeichnung ist der deutschen Bundesregierung am 27. Januar 1967 übergeben worden (Beilage 3).

Nach sechsjährigen Verhandlungen ist noch keine Einigung zu verzeichnen. Im Laufe der Jahre haben sich die deutschen Begehren, die ursprünglich allgemein formuliert waren, mehrmals geändert und mehr und mehr zugespitzt. Die bisher letzte Formulierung dieser Begehren ist in einem vom Oktober 1970 datierten Entwurf niedergelegt (Beilage 4). Diesen Entwurf hat das Finanz- und Zolldepartement, zusammen mit dem bereits erwähnten Bericht der Eidg. Steuerverwaltung (Beilage 1) gestützt auf eine Ermächtigung des Bundesrats vom 18. November 1970 den kantonalen Finanzdirektionen und den am Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme zugestellt.

2. Wenig später, am 17. Dezember 1970 hat die deutsche Regierung Leitsätze für ein Gesetz gegen die Steuerflucht beschlossen. Ende Dezember wurde der Entwurf für ein solches "Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmässigkeit bei

Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen" bekannt (Beilage 5). Dieser Entwurf sieht vor allem drei Massnahmen gegen die Steuerflucht aus Deutschland vor:

- a. Deutsche Staatsangehörige, die aus Deutschland in ein sog. Niedrigsteuerland wegziehen, sollen weiterhin für alle deutschen Einkünfte und Vermögenswerte den deutschen Steuern unterliegen ("erweiterte beschränkte Steuerpflicht");
- b. beim Wegzug einer Person aus Deutschland sollen wesentliche Beteiligungen als verkauft angesehen werden, d.h. der Wertzuwachs auf solchen Beteiligungen soll in gleicher Weise besteuert werden, wie wenn die Beteiligungen bei Wegzug verkauft worden wären;
- c. Einkünfte aus nichtwerbender Tätigkeit von sog. Zwischengesellschaften in Niedrigsteuerländern sollen den deutschen Aktionären zugerechnet werden (steuerlicher Durchgriff).

Diese deutschen Gesetzesvorschläge haben natürlich weitgehende Auswirkungen auf das schweizerisch-deutsche Verhältnis; sie schufen eine neue Lage auch bezüglich der im deutschen Revisionsentwurf vom Oktober 1970 formulierten deutschen Begehren. Schweizerischerseits wurde es daher begrüsst, dass die Tragweite der deutschen Gesetzesvorschläge und deren Auswirkungen auf das Abkommen Ende Januar 1971 mit Vertretern des deutschen Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministeriums besprochen werden konnten (Beilage 6).

Da das Vernehmlassungsverfahren bereits abgeschlossen war, wurden die mit den deutschen Delegierten erörterten Probleme am 11. Februar 1971 mit der Arbeitsgruppe für Doppelbesteuerungsfragen besprochen (Beilage 7). Auf Grund dieser Besprechung wurden schweizerische Gegenvorschläge bereinigt, die nun der deutschen Seite zugestellt werden sollen (Beilage 8).

3. Im Vernehmlassungsverfahren haben die angefragten Stellen übereinstimmend erklärt, dass ein dem deutschen Entwurf vom Oktober 1970 entsprechendes Abkommen nicht abgeschlossen werden dürfe. Den von der Eidg. Steuerverwaltung in Aussicht genommenen schweizerischen Vorschlägen stimmte die Mehrheit der Vernehmlassungen zu. Es fehlte aber nicht an Stimmen, die vor gewissen Konzessionen (namentlich bezüglich des Ausschlusses gewisser Gesellschaften und des Informationsaustausches) eindringlich warnten.

- 3 -

4. Die deutsche Regierung legt grösstes Gewicht auf den baldigen Abschluss eines neuen Abkommens, das ihre Begehren möglichst weitgehend verwirklicht und ihr für die Anwendung der in Aussicht genommenen internen Gesetzesmassnahmen grössten Spielraum lässt. Die Bedeutung der Revision hat sie durch einen Besuch des deutschen Bundesministers der Finanzen, Dr. h.c. A. Moeller, beim Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements vom Mai 1970 unterstrichen. Die Dringlichkeit einer Lösung wird durch Hinweise auf parlamentarische Vorstösse, auf Presseartikel und auf die öffentliche Meinung untermauert.

Die deutsche Seite hat bisher nicht mit einer Kündigung des geltenden Abkommens gedroht, jedoch durchblicken lassen, dass sie vor dem nächstmöglichen Kündigungstermin, nämlich dem 30. Juni 1971, wissen müsse, welche Lösungen sich in einem neuen Abkommen verwirklichen lassen. Verhandlungen zwischen den Gesamtdelegationen sind für die Zeit vom 23. - 26. März und 10. - 14. Mai 1971 ange-
setzt worden.

II.

1. Für die bevorstehenden Verhandlungen sind die schweizerischen Gegenvorschläge und die Instruktionen für die schweizerische Verhandlungsdelegation neu festzulegen.

Richtlinie für diese entscheidende Phase der Verhandlungen muss sein, auf die deutschen Begehren einzutreten und davon anzunehmen, was vernünftigerweise unter den besondern Verhältnissen für die Schweiz tragbar ist, aber alles das abzulehnen, was für die Schweiz eindeutig unzumutbar ist. Für den Fall eines Scheiterns der Verhandlungen und der deutschen Kündigung des bestehenden Abkommens muss deutschen Vorwürfen, die Schweiz habe sich berechtigten deutschen Begehren gegenüber unzugänglich gezeigt, die Spitze gebrochen werden und demgegenüber dokumentiert werden können, dass sie Verständnis für die deutschen Belange gezeigt hat und nur völlig aus dem Rahmen fallende deutsche Begehren abgewiesen hat.

2. Beide Delegationen sind sich darüber einig, dass es nicht angehen würde, das bestehende Abkommen durch ein Zusatzprotokoll zu ändern und zu ergänzen. Vielmehr soll ein neues Abkommen auf der Basis des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom Juli 1963 abgeschlossen werden. Dieses Muster wurde bereits den Abkommen der Schweiz mit Frankreich, Irland, Japan, Schweden, Spanien und Südafrika zugrunde gelegt und

hat sich bewährt. Auch der deutsche Entwurf vom Oktober 1970 folgt grundsätzlich dem OECD-Muster. Es wird daher verzichtet, die meist unwichtigen und jedenfalls für die Schweiz kaum ungünstigen Änderungen aufzuzeigen, die aus dieser Neufassung des Abkommens resultieren. Auch der schweizerische Gegenvorschlag enthält nur diejenigen Bestimmungen, die vom Musterabkommen der OECD und den deutschen Vorschlägen abweichen.

Dieser Bericht beschränkt sich daher auf die systematische Besprechung der wesentlichsten deutschen Begehren. Es werden im folgenden die deutschen Begehren, gegebenenfalls mit den zugehörigen deutschen Gesetzesvorschlägen, den schweizerischen Vorschlägen gegenübergestellt. Es versteht sich, dass der vor der nächsten Verhandlungsrunde der deutschen Delegation zuzustellende schweizerische Entwurf (Beilage 8) nicht die letzten schweizerischen Vorschläge enthalten kann. In diesem Bericht werden allfällige weitere Rückzugsmöglichkeiten erwähnt. Indessen ist es zur Zeit noch nicht möglich, die letzten Linien festzulegen, nach welchen es zum Bruch kommen müsste. Ein endgültiger Entscheid wird erst gefällt werden können, wenn nach den zwei vereinbarten Verhandlungswochen ein Entwurf vorliegt, der die letzten Angebote der beiden Seiten enthält, so dass eine Gesamtbeurteilung möglich ist.

III.

1. Wohnsitz und Abkommensberechtigung natürlicher Personen

a. Der deutsche Entwurf übernimmt zwar die Wohnsitzdefinition des Musterabkommens der OECD, schränkt aber die Tragweite dieser Bestimmung wie folgt ein:

- Personen, die im Wohnsitzstaat für die aus dem anderen Staat fliessenden Einkünfte, für die das Abkommen eine Entlastung vorsieht, nicht zur vollen normalen Steuer herangezogen werden, sollen vom Abkommen ausgeschlossen sein (Art. 4 Abs. 4).
- Eine Person, die zwar nach Artikel 4 Absatz 2 ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, soll trotzdem den vollen deutschen Steuern unterliegen, wenn sie nach deutschem Steuerrecht als in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig gilt. In diesem Falle sollen aber die vollen schweizerischen Steuern an die deutschen Steuern angerechnet werden (Art. 24 Abs. 1 Buchst. d).
- Personen (ausgenommen Schweizerbürger), die ihren Wohnsitz aus Deutschland in die Schweiz verlegt haben, sollen während einer Karenzfrist von 5 Jahren nach Wohnsitzwechsel von den im Abkommen vorgesehenen Entlastungen von den deutschen Steuern ausgeschlossen sein (Art. 4 Abs. 5).

Die deutschen Vorschläge haben durch den neuen Entwurf für ein Aussensteuerpflichtgesetz (Beilage 5, im folgenden Novelle genannt) ein besonderes Gewicht bekommen. Zwar sieht die Novelle nicht eine Ausdehnung der unbeschränkten Steuerpflicht über den bisherigen Rahmen hinaus vor; sie erweitert aber die beschränkte Steuerpflicht für Personen, die aus Deutschland in ein Niedrigsteuerland ziehen, auf alle deutschen Einkünfte und Vermögenswerte. Das geltende Abkommen steht der Anwendung dieser Vorschriften weitgehend entgegen. Der deutschen Delegation liegt daran, die Vorbehalte zugunsten der deutschen Steuergesetzgebung möglichst weit zu fassen (s. Beilage 6).

b. Das schweizerisch-deutsche Verhältnis ist durch die Wohnsitzverlegung von vermöglichen Personen aus Deutschland in die Schweiz zweifellos belastet worden. In der breiten Öffentlichkeit haben einige spektakuläre Fälle grosses Aufsehen erregt (z.B. Horten). Es ist daher begreiflich, dass die deutsche Delegation das Abkommen dorart ändern möchte, dass es diese Wegzugstendenzen nicht noch fördert. Demgegenüber ist indessen festzustellen, dass es vornehmlicher Zweck der Doppelbesteuerungsabkommen ist, die Freizügigkeit zu fördern. Deutschland kann uns auch nicht vorwerfen, dass unsere Steuerlast geringer ist als die deutsche. Sonderbestimmungen rechtfertigen sich daher nur für Personen, die hier nicht der vollen Steuern unterliegen, sowie als Uebergangsmassnahme für eine relativ kurze Karenzfrist allenfalls für Personen, die zwar einen Wohnsitz in der Schweiz begründen, aber nachwievor wirtschaftliche Interessen vorwiegend in Deutschland besitzen und sich dort auch längere Zeit aufhalten.

c. Der schweizerische Entwurf trägt diesen Ueberlegungen Rechnung. Er sucht, im Hinblick auf die engen persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, Doppelwohnsitzfälle weitgehend zu vermeiden. Den deutschen Begehren wird in folgenden Punkten stattgegeben:

- Personen, die auf den abkommensbegünstigten deutschen Einkünften nicht die vollen schweizerischen Steuern entrichten, werden vom Abkommen ausgeschlossen (Art. 4 Abs. 4). Diese Bestimmung trifft die sog. Pauschalisierten, die zwar bei der eidg. Wehrsteuer (gemäss Art. 18bis Abs. 2 Buchst. f WStB), nicht aber bei den Kantons- und Gemeindesteuern die deutschen Einkünfte in die Bemessungsgrundlage einbeziehen müssen. Ein analoger Ausschluss findet sich schon im schweizerisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen von 1966 (Art. 4 Abs. 5 Buchst. b).
- Deutsche Staatsangehörige, die aus andern als beruflichen oder geschäftlichen Gründen in die Schweiz gezogen sind, können während 3 Jahren nach ihrem Wegzug die Entlastungen von der deutschen Quellensteuer von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren nicht verlangen (Art. 4 Abs. 5).

Die schweizerischen Vorschläge lassen der Anwendung der vorgesehenen deutschen Gesetzgebung nur wenig Spielraum. Einzig die Pauschalisierten können der vollen unbeschränkten oder der erweiterten beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterworfen werden. Es ist daher damit zu rechnen, dass die deutsche Seite weitergehende Vorbehalte wünscht. Wenn damit andere Vorteile erkaufte werden können, so wären folgende Konzessionen in Betracht zu ziehen:

- Bei der Wohnsitzdefinition (Art. 4 Abs. 2) könnte den wirtschaftlichen Interessen in Deutschland mehr Gewicht gegeben werden, mit der Wirkung, dass in Fällen eines Doppelwohnsitzes der deutsche Wohnsitz, zu dem engere wirtschaftliche Interessen bestehen, den Vorzug hätte.
- Bei einem Wohnsitzwechsel könnte das Besteuerungsrecht Deutschland während der Karenzzeit (Art. 4 Abs. 5) erweitert werden. Für den Fall, dass Deutschland gegenüber solchen Personen die Erhebung seiner Einkommensteuer zu progressiven Sätzen durchsetzen möchte, wäre indessen darauf zu achten, dass dies nicht zulasten der schweizerischen Fiskal geschieht. Vielmehr wäre Deutschland zu verhalten, die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der schweizerischen an die deutschen Steuern zu beseitigen.

2. Wohnsitz und Abkommensberechtigung der Gesellschaften

a. Der deutsche Entwurf engt den Wohnsitzbegriff und darüber hinaus die Abkommensberechtigung der Gesellschaften (worunter die juristischen Personen zu verstehen sind) ausserordentlich stark ein:

- Einmal gilt eine Gesellschaft nur dann als in einem Vertragsstaat ansässig, wenn sie dort ihren Sitz und den Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Leitung hat. Befindet sich eines dieser Merkmale im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat, so fehlt es ihr an dem für die Geltendmachung der Abkommensvorteile notwendigen Wohnsitz. Durch die Wohnsitzdefinition würden, wenn deutscherseits an den Nachweis des Orts der tatsächlichen Geschäftsleitung strenge Anforderungen gestellt werden (was zu erwarten ist), eine Reihe von Gesellschaften von vornherein von der Anrufung des Abkommens ausgeschlossen.
- Darüber hinaus schliesst Artikel 23 des deutschen Entwurfs in der Schweiz ansässige Gesellschaften von den Entlastungen von deutschen Steuern namentlich aus, wenn sie
 - im Sitzkanton eine über das Holdingprivileg nach Artikel 59 WStB hinausgehende steuerliche Erleichterung geniessen, oder
 - mehr als 25 % des Bruttobetrag der abkommensbegünstigten Einkünfte zur Erfüllung von Ansprüchen dritter Personen verwenden.

In diesem Zusammenhang sind auch die §§ 7 - 12 der deutschen Novelle zu erwähnen, wonach gewisse Einkünfte schweizerischer Zwischengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen den deutschen Aktionären zugerechnet werden können. Da diese Massnahme die in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen und nicht die schweizerischen Gesellschaften trifft, dürfte es schwer halten, zu behaupten, dass sie gegen den Wortlaut der Doppelbesteuerungsabkommen verstösst. Sie ist aber als einseitige deutsche Massnahme gegen die Steuerflucht zu werten und entsprechend in den Revisionsverhandlungen zu berücksichtigen.

b. Die Abkommensberechtigung der Gesellschaften bildet eine der wichtigsten Fragen der Abkommensrevision. Deutschland stösst sich an der grossen Zahl von Basisgesellschaften in der Schweiz, die meist keine oder höchstens geringe Kantons- und Gemeindesteuern entrichten, aber unter der Herrschaft des geltenden Abkommens trotzdem bedeutende Entlastungen von deutschen Steuern verlangen können. Die vorgesehenen deutschen Massnahmen (Novelle §§ 7 ff) würden zwar die Abkommensvorteile für deutschbeherrschte Basisgesellschaften in der Schweiz weitgehend illusorisch machen, weil die Einkünfte dieser Gesellschaften den deutschen Aktionären zugerechnet werden können. Davon unberührt bleiben aber alle anderen Gesellschaften. Zu Beginn der Verhandlungen wurde deutscherseits zwar versichert, dass die Interessen der schweizerischen Wirtschaft durch die Revision nicht tangiert werden sollen. Seit einigen Jahren wünscht aber Deutschland alle Gesellschaften auszuschliessen, die für die Kantons- und Gemeindesteuern besondere Vergünstigungen (Holding- oder Sitzprivileg) geniessen. Der von der Schweiz angebotene Ausschluss der ausländisch beherrschten Gesellschaften wird als ungenügend bezeichnet, mit der Begründung, es fehle auch bei den rein schweizerisch beherrschten Basisgesellschaften an einer Beschwer; die Schweiz vermeide schon durch ihre einseitigen Steuervergünstigungen die Doppelbesteuerung, so dass für einen deutschen Besteuerungsverzicht kein Anlass mehr bestehe.

Die interessierten schweizerischen Wirtschaftskreise wehren sich gegen eine Klausel, die Basisgesellschaften in weiterer Masse ausschliesst, als dies Frankreich zugestanden worden ist (Art. 14 DBAF). Darüber hinaus haben einige betroffene Kantone (vor allem Glarus und Zug) sich generell gegen jede Diskriminierung von Gesellschaften mit kantonalen Steuerprivilegien gewendet. Sie geben zwar zu, dass sich eine Ueberprüfung dieser Steuervorteile aufdränge; sie möchten aber die Neuordnung nicht unter dem Druck der Verhandlungen mit dem Ausland treffen. Die Abkommensrevision kann indessen nicht zuwarten, bis die kantonalen Gesetz-

geber ihre Steuergesetze, deren Vorteile kombiniert mit den Vorteilen der DBA weitgehend den Anstoss für die Kritik des Auslandes gegeben haben, geändert haben. Es muss schon jetzt eine Lösung angeboten werden, die die unerwünschten Erscheinungen eliminiert, aber die Interessen der schweizerischen Wirtschaft möglichst wahrt.

c. Nach dem schweizerischen Entwurf soll sich der Wohnsitz der Gesellschaften zunächst nach dem internen Recht bestimmen (Art. 4 Abs. 1). Hat eine Gesellschaft danach Wohnsitz in beiden Vertragsstaaten (d.h. in einem Staat den Sitz, im anderen den Ort der Leitung), so hat der Staat den Vorrang, in dem die Gesellschaft tatsächlich geleitet wird (Art. 4 Abs. 7). Die in einem früheren Verhandlungsstadium in Erwägung gezogene Lösung, auf Gesellschaften mit einem Doppelwohnsitz das Abkommen überhaupt nicht anzuwenden, wurde nach reiflicher Ueberlegung wieder fallen gelassen, da sie kaum zu befriedigen vermag. Um Missbräuchen steuern zu können, soll aber für die Erhebung von Quellensteuern der Wohnsitz nach internem Recht massgebend bleiben (Art. 4 Abs. 7 Unterabs. 2).

Artikel 23 schliesst (Artikel 14 des schweizerisch-französischen Abkommens folgend) unter gewissen Voraussetzungen ausländisch beherrschte Gesellschaften von den Steuerentlastungen aus. Im wesentlichen können

- blosse Durchlaufgesellschaften oder Gesellschaften, die keine angemessenen Gewinnausschüttungen vornehmen, keine Entlastungen von den deutschen Steuern von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren beanspruchen und
- diejenigen ausländisch beherrschten Gesellschaften, die für die deutschen Zinsen und Lizenzgebühren nicht den vollen kantonalen Steuern vom Ertrag unterliegen, die im Abkommen vorgesehenen Entlastungen von der deutschen Steuer nicht verlangen.

Für den Fall, dass die vorstehend skizzierte Lösung den deutschen Behörden nicht genügt, ist die schweizerische Delegation zu ermächtigen, bei der Wohnsitzdefinition Konzessionen an den deutschen Standpunkt zu machen und nötigenfalls den Anwendungsbereich des Artikels 23 auf andere Einkünfte auszudehnen. Jedoch ist die Anwendung dieses Artikels auf schweizerisch beherrschte Gesellschaften solange abzulehnen, als ein Abbruch der Verhandlungen vermieden werden kann.

3. Besteuerung der Dividenden

a. Der deutsche Entwurf übernimmt einerseits die Bestimmungen des geltenden Abkommens nicht vollständig und enthält andererseits einige Neuerungen.

Die wichtigste Neuerung ist die Gleichstellung der GmbH-Anteile mit den Aktien. Sie bringt indessen für die Anteilseigner kaum Vorteile; namentlich wird die Steuer im Quellenstaat auf 30 % (und nicht, wie für gewöhnliche Dividenden auf 15 %) begrenzt. Ausserdem überlässt der Entwurf ganz allgemein die Besteuerung der Anteile an allen Gesellschaften (Art. 22 Abs. 4) und der Gewinne aus der Veräusserung solcher Anteile (Art. 13 Abs. 3), entgegen bewährter Praxis, dem Staat, in dem die Gesellschaft ansässig ist.

Die Schweiz muss anstreben, die Steuern des Quellenstaats möglichst niedrig zu halten. Die Lage darf für schweizerische Aktionäre gegenüber dem geltenden Abkommen nicht wesentlich verschlechtert werden. Daher sind alle für die Schweiz günstigen Bestimmungen des geltenden Abkommens auch im neuen Abkommen wieder aufzunehmen.

Andererseits muss der festen deutschen Vertragspraxis Rechnung getragen und für Dividenden deutscher Tochtergesellschaften wie im geltenden Abkommen ein höherer Satz (25, allenfalls 25,75 %, statt 15 %) angenommen werden. Damit soll, wie bisher, dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Satz der deutschen Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne niedriger ist (15 %) als für nichtausgeschüttete Gewinne (51 %) und dass deutsche Muttergesellschaften in der Regel auf solchen Dividenden die sog. Nachsteuer von 36 % zu entrichten haben. Die Schweiz kann den deutschen Wünschen auch darin entgegenkommen, dass die für die höhere Quellensteuer massgebende Beteiligung von 25 % auf 20 % gesenkt wird. Dagegen soll es nach schweizerischer Auffassung nicht darauf ankommen, ob die schweizerische Muttergesellschaft für diese Dividenden eine Ermässigung der kantonalen Steuern geniesst; denn nach schweizerischer Auffassung sind Steuererleichterungen für Dividenden aus anderen Gesellschaften eine durchaus begründete Massnahme zur Vermeidung der dreifachen Besteuerung der Gesellschaftsgewinne und Dividenden.

Im Vernehmlassungsverfahren haben sich keine ernststen Widerstände gegen die Gleichstellung der GmbH-Anteile mit den Aktien gezeigt.

c. Der schweizerische Entwurf folgt im wesentlichen dem Text des geltenden Abkommens. Neu werden die GmbH-Anteile den Aktien gleichgestellt, auch in bezug auf die Höhe der Quellensteuer. Um den schweizerischen Gesellschaftern deutscher GmbH's den Uebergang zu erleichtern, soll die Befreiung der deutschen GmbH-Anteile von den schweizerischen Vermögenssteuern für eine Uebergangszeit von vier Jahren weitergeführt werden (Art. 24 Abs. 2 Buchst. d). Ferner wird vorgesehen, dass das in der internen Gesetzgebung für inländische Dividenden vorgesehene

Schachtelprivileg auch für Dividenden gelten soll, die von einer im andern Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gezahlt werden (Art. 24 Abs. 3).

Auf dem Gebiete der Dividendenbesteuerung bieten sich nur in kleinem Masse Möglichkeiten zu weiteren Konzessionen an die deutsche Seite. An den Grundzügen der schweizerischen Vorschläge muss festgehalten werden, wenn das Abkommen überhaupt noch Vorteile für schweizerische Aktionäre bieten soll.

4. Veräusserungsgewinne

a. Nach dem deutschen Entwurf können Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen an einer in einem Staat ansässigen Gesellschaft in diesem Staat besteuert werden, wenn sie im andern Staat nicht zur vollen Steuer herangezogen werden. Diese Regel gilt unter dem bestehenden Abkommen nur für Anteile an einer GmbH; sie widerspricht aber sowohl dem OECD-Musterabkommen als auch schweizerischer Vertragspraxis.

Die deutsche Novelle sieht vor (§ 6), dass stille Reserven auf Beteiligungen schon beim Wegzug einer Person aus Deutschland besteuert werden können. Diese Besteuerung eines blossen Wertzuwachses stellt eine Neuerung dar. Sie geht auf eine Anregung der deutschen Steuerreformkommission zurück und ist die Reaktion darauf, dass mehrere deutsche Unternehmer (wie z.B. der Warenhausbesitzer Horten) ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, um kurz darauf ihre Beteiligungen an den deutschen Unternehmen zu verkaufen. Der Erfassung realisierter Kapitalgewinne stehen die Doppelbesteuerungsabkommen entgegen; durch die Verlegung der Besteuerung auf den Tag des Wegzugs soll dieses staatsvertragliche Hindernis umgangen werden.

b. Die Schweiz kann sich den deutschen Ueberlegungen nicht völlig verschliessen. Es ist stossend, dass Personen sich der deutschen Steuerpflicht durch eine Wohnsitzverlegung entziehen können. Durch ein Entgegenkommen werden keine wesentlichen Interessen der Schweiz beeinträchtigt. Aus diesem Grunde ist bei der Revision des Abkommens mit den Niederlanden bereits ein entsprechender Vorbehalt für die Besteuerung im Sitzstaat der Gesellschaft gemacht worden (Schlussprotokoll zu den Art. 2 und 9).

Das Korrelat zu dieser Konzession ist aber eine Beschränkung der Tragweite des § 6 der Novelle auf Beteiligungen an deutschen Gesellschaften.

c. Der schweizerische Entwurf folgt daher dem OECD-Musterabkommen mit folgenden Ergänzungen:

- Dem Staat, in dem die Gesellschaft ansässig ist, wird das Recht zur Besteuerung der Gewinne aus der Veräusserung wesentlicher Beteiligungen für eine begrenzte Zeit nach Wohnsitzwechsel und für den Fall eingeräumt, dass der neue Wohnsitzstaat diese Veräusserungsgewinne nicht besteuert (Art. 13 Abs. 4).
- Das Recht zur Besteuerung eines Wertzuwachses bei Wohnsitzwechsel wird auf wesentliche Beteiligungen an im alten Wohnsitzstaat ansässige Gesellschaften beschränkt (Art. 13 Abs. 5).

5. Grenzgänger

a. Der deutsche Entwurf (Art. 15 Abs. 4) schränkt die Wohnsitzbesteuerung der Grenzgänger gegenüber der heute geltenden Regelung (Art. 4 Abs. 2 und Verständigungslösung vom 15. August 1963) zu Ungunsten der Schweiz ein (Ausschluss der leitenden Angestellten).

In Deutschland haben Gerüchte über die Aufhebung der zur Zeit geltenden Grenzgängerregelung zu parlamentarischen Vorstössen geführt. Das deutsche Bundesministerium der Finanzen hat hierauf erklärt, dass es nicht an eine Änderung denke.

b. Entgegen dieser deutschen Äusserung ist im Laufe der Verhandlungen doch die Frage aufgetaucht, ob die Sonderbestimmung für Grenzgänger beibehalten werden soll. Im Vernehmlassungsverfahren haben sich die interessierten schweizerischen Kreise für die Beibehaltung und mögliche Verbesserung der bestehenden Regelung ausgesprochen.

Die ersatzlose Streichung der Klausel würde den Kantonen, in denen Grenzgänger arbeiten, beträchtliche Steuereinnahmen verschaffen. Trotz dieser finanziellen Vorteile wünscht aber keiner der betroffenen Kantone die Abschaffung der seit 40 Jahren geltenden Klausel. Die interessierten Wirtschaftskreise befürchten, dass die Besteuerung der Grenzgänger am Arbeitsort viele Grenzgänger von der weiteren Erwerbstätigkeit in der Schweiz abhalten könnte, was unliebsame Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben könnte. Man befürchtet ausserdem Störungen in den nachbarlichen Beziehungen, wenn die deutschen Grenzgemeinden ihren Anteil an den deutschen Steuern der Grenzgänger verlieren sollten.

c. Aus diesen Gründen wird im schweizerischen Entwurf (Art. 15 Abs. 4) eine Klausel aufgenommen, die nicht nur die heute geltende Verständigungsregelung verankert, sondern sie zu verbessern sucht.

6. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat

a. Der deutsche Entwurf (Art. 24 Abs. 1) bringt für deutsche Steuerpflichtige insofern eine Neuerung, als sie für eine Reihe von schweizerischen Einkünften und Vermögenswerten nicht mehr die Befreiung von der deutschen Steuer sondern nur noch die Anrechnung der schweizerischen an die deutschen Steuern verlangen können. Die Steuerbefreiung wird indessen beibehalten für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit mit Einschluss der wirtschaftlichen Tätigkeit in einer schweizerischen Betriebsstätte (Buchst. b und c).

Der deutsche Entwurf enthält keine Vorschläge für die von der Schweiz zu befolgende Methode.

b. Nach allgemeiner Auffassung ist es Sache eines jeden Vertragsstaates, darüber zu befinden, wie er für seine Steuerpflichtigen der Besteuerung im andern Vertragsstaat Rechnung tragen will. Schweizerischerseits kann daher gegen den Uebergang Deutschlands von der Steuerbefreiungs- zur Steueranrechnungsmethode grundsätzlich nichts eingewendet werden. Immerhin hat die schweizerische Delegation Vorbehalte bezüglich des Schweizerbürgern gehörenden Grundbesitzes in der Schweiz und der unterschiedlichen Behandlung der Betriebsstätten angemeldet.

c. Der schweizerische Entwurf weicht daher für die von Deutschland zu befolgende Methode in doppelter Hinsicht vom deutschen Entwurf ab:

- Einmal wird die Steuerbefreiung auf schweizerische Liegenschaften von in Deutschland lebenden Schweizerbürgern ausgedehnt.
- Ferner wird die von Deutschland vorgeschlagene enge Umschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebsstätte abgelehnt und die Sonderbestimmung überhaupt gestrichen.

Bezüglich der von der Schweiz zu befolgenden Methode folgt Artikel 23 Absatz 2 den seit 1965 abgeschlossenen oder revidierten schweizerischen Abkommen. Die Standardformulierung musste noch durch Bestimmungen für die Fälle ergänzt werden, in denen schweizerische Steuerpflichtige keine Entlastung von den deutschen Steuern verlangen können.

7. Informationsaustausch

a. Deutschland verlangt seit Beginn der Verhandlungen die Aufnahme einer Klausel über den Informationsaustausch. Artikel 27 des deutschen Entwurfs folgt dem Abkommen Deutschlands mit den USA: Ausser für die Durchführung des Abkommens sollen Auskünfte auch für die "Verhinderung von Steuer-

hinterziehungen bei den unter das Abkommen fallenden Steuern" ausgetauscht werden. Der Vorschlag geht mithin weiter als Artikel XVI des schweizerisch-amerikanischen Einkommensteuerabkommens.

b. Der Bundesrat hat bisher der schweizerischen Delegation keine Vollmacht erteilt, über die Aufnahme einer Amtshilfeklausel ins Abkommen auch nur zu diskutieren.

Deutscherseits wurde seit Beginn der Verhandlungen die Aufnahme eines Artikels über den Informationsaustausch als Hauptziel der Revision bezeichnet. Deutschland kann sich nicht nur auf seine feste Vertragspraxis berufen, sondern auch darauf, dass in Deutschland wie in andern Staaten die schweizerische Ablehnung nicht mehr verstanden wird. Viele Länder benötigen eine ausdrückliche Bestimmung im Abkommen, um überhaupt die für die Durchführung des Abkommens notwendigen Auskünfte geben zu können. Nur wenige Staaten lassen sich noch durch die schweizerische Zusicherung beruhigen, dass selbstverständlich jede Mithilfe zur Durchführung des Abkommens und zur Bekämpfung von Missbräuchen gewährt werde (vgl. schweizerisch-schwedisches Paraphierungsprotokoll vom 2. November 1964, BB1 1965 II 703). Vielfach wird der Schweiz offen vorgeworfen, sie verhindere mit ihrer Einstellung die richtige Ausnützung der in den Abkommen vereinbarten Besteuerungszuständigkeit, ja sie stelle sich geradezu vor die Steuerbetrüger. Die deutsche Delegation erblickt zudem in der Ablehnung der Klausel eine Diskriminierung gegenüber andern Staaten, denen die Schweiz die Klausel zugestanden hat. Aus den bisherigen Verhandlungen, insbesondere aus den Äusserungen von Bundesfinanzminister Moeller, lässt sich schliessen, dass der Abschluss eines neuen Abkommens mit Deutschland ohne ausdrückliche Bestimmung über den Informationsaustausch kaum möglich erscheint, oder dann nur, wenn die Schweiz alle übrigen deutschen Revisionsvorschläge voll anerkennt.

Eine Ueberprüfung des schweizerischen Standpunktes drängt sich daher auf. Wenn es der Schweiz wirklich an der Beibehaltung einer einigermassen günstigen staatsvertraglichen Regelung mit Deutschland und am Abschluss weiterer Doppelbesteuerungsabkommen mit weiteren Staaten (wie Belgien und Italien) liegt, so wird sie nicht darum herumkommen, ihren Willen zur Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden Deutschlands oder eines anderen Vertragsstaates durch eine staatsvertragliche Bestimmung zu bekräftigen. Einer solchen Klausel wird bei der Beurteilung der Vor- und Nachteile eines Entwurfs auf deutscher Seite jedenfalls grösstes Gewicht zukommen. Die Schweiz würde mit der Ablehnung ei-

ner ausdrücklichen Klausel den deutschen Stellen nach aussen ein billiges Argument für die ersatzlose Kündigung des bestehenden Abkommens verschaffen. Dagegen würde eine vertretbare Offerte der Schweiz der deutschen Stimmungsmache gegen unser Land viel Wind aus den Segeln nehmen. Ausserdem liesse ein schweizerisches Zugeständnis, wegen des grossen Gewichts, das deutscherseits aus politischen und psychologischen Erwägungen der Informationsklausel beigelegt wird, Konzessionen in andern Punkten erwarten. Gegen die Amtshilfeklausel liessen sich heute m.a.W. noch vorteilhaftere Fassungen anderer für die Schweiz wichtiger Bestimmungen des Abkommens einhandeln.

In Vernehmlassungsverfahren hat sich von den kantonalen Stellen nur das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen entschieden gegen eine Bestimmung über den Informationsaustausch gewendet. Ferner lehnt die Schweizerische Bankiervereinigung eine Amtshilfeklausel kategorisch ab. Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland hält an ihrer früheren grundsätzlichen Opposition fest, möchte aber doch die Aufnahme einer Klausel nicht ausschliessen, wenn sie nicht weiter ginge als Artikel 28 des Abkommens mit Frankreich und wenn damit ausserdem erhebliche deutsche Konzessionen erhalten werden können.

Die Gegner machen geltend, dass eine Informationsklausel mit der schweizerischen Rechtsauffassung unvereinbar sei und gegen die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz verstosse. Mit Rücksicht auf die Gespräche mit der EWG sei ein Nachgeben in heutigen Zeitpunkt nicht opportun. Die Banken weisen auf ihren hohen Beitrag aus der Auslandstätigkeit zur Deckung des Defizits der Handelsbilanz hin. Sie befürchten, dass die üblichen Vorbehalte in den Klauseln durch Interpretation abgebaut und damit das Vertrauen der ausländischen Kundschaft untergraben würde.

Diese Argumente vermögen nicht mehr zu überzeugen.

Es trifft zu, dass die Schweiz ausländischen Staaten grundsätzlich bei der Durchsetzung ihrer Steueransprüche und Strafprozesse nicht hilft. Die üblichen Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen über den Informationsaustausch stellen aber keine so weitgehende Amtshilfe dar. In den Abkommen mit Frankreich und Grossbritannien ist er nur für die richtige Durchführung des Abkommens vorgesehen, mit den Vereinigten Staaten auch zur Verhinderung von Betrugsdelikten u.dgl. Diese Klauseln stellen aber keinen Verstoss gegen unantastbare schweizerische Grundsätze dar. Sie sind vielmehr Ausfluss der Zusammenarbeit, für die die Doppelbesteuerungsabkommen den Grundstein legen.

Die Erfahrungen mit den Abkommen mit Frankreich, Grossbritannien und den USA zeigen ferner, dass der Auskunftsklausel lange nicht die Bedeutung zukommt, die ihr von den Gegnern zugemessen wird. Ihr Effekt ist vorwiegend psychologischer und politischer Art. Das Vertrauen der ausländischen Kundschaft in die schweizerischen Banken wird dadurch in keiner Weise untergraben, schon deshalb nicht, weil die von der Schweiz bisher vereinbarten Klauseln genügend Kautelen zum Schutz von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen, mit Einschluss des Bankgeheimnisses, enthalten. Die Bankiervereinigung ruft zwar für ihre gegenteilige Auffassung ein das Abkommen mit den USA betreffendes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 23. Dezember 1970 an. Dieses Urteil ist noch nicht veröffentlicht; es betrifft ebenso unerfreuliche wie unerwünschte Machenschaften einer bestimmten Schweizerbank. Die Verweigerung von Auskünften würde die in allen Staaten geführte Kampagne gegen die schweizerischen Banken nur noch anheizen; demgegenüber bricht die Preisgabe derartiger in keiner Weise schützenswerter Fälle allen Vorwürfen die Spitze. Die in den Abkommensbestimmungen genannten Kautelen bieten auch Schutz vor anderen Versuchen, über die Amtshilfeklausel die internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz auszuspionieren.

Ein Einwand kann noch nicht widerlegt werden, nämlich dass die Klausel von den deutschen Behörden wesentlich öfter angerufen würde als von andern ausländischen Behörden. Die Gründe hierfür liegen in den wesentlich engeren und vielgestaltigeren Beziehungen zwischen den beiden Staaten. Aber auch auf diesem Gebiet werden sich durch Verständigung zwischen den zuständigen Behörden zweifellos vernünftige Grenzen ziehen lassen.

Aus diesen Gründen halten wir dafür, dass die schweizerische Delegation zu ermächtigen ist, abzuklären, ob ein Abkommen ohne Auskunftsklausel erreicht werden kann und, wenn eine solche Klausel deutscherseits zur Voraussetzung des Abschlusses eines neuen Abkommens gemacht wird, welche Verbesserungen des Entwurfs sich durch die Aufnahme einer Klausel im Sinne des schweizerisch-französischen Abkommens erreichen lassen. Diese Abklärung wird es erlauben, im gegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller im Spiele stehender Interessen abzuwägen, ob mit Deutschland ein neues Abkommen mit einer Informationsklausel abgeschlossen werden kann oder ob auf den Abschluss eines neuen Abkommens verzichtet und die Kündigung des bestehenden Abkommens in Kauf genommen werden soll, weil der Preis als zu hoch erscheint.

c. Im schweizerischen Entwurf wird auf die Aufnahme eines schweizerischen Vorschlags verzichtet, in der Meinung, dass die Artikel 4, 23 und 28 eine schweizerische Mithilfe gegen die Steuerflucht und die missbräuchliche Anrufung des Abkommens bereits erlauben.

8. Weitere offene Punkte

Neben den hievor eingehend behandelten Fragen treten die übrigen Differenzen zwischen den schweizerischen und den deutschen Vorschlägen in den Hintergrund. Sie betreffen namentlich

- die Besteuerung der Personengesellschaften (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d und Art. 7 Abs. 7),
- die Definition der Betriebsstätte (Art. 5),
- die Besteuerung der Schiffs- und Flugzeugbesatzungen (Art. 15 Abs. 3),
- den Arbeitsort leitender Angestellter (Art. 15 Abs. 5 und Art. 16),
- die Besteuerung des Vermögens (Art. 22 Abs. 4 und 5),
- die Gleichbehandlungsklausel (Art. 25).

Eine eingehende Diskussion mit der deutschen Delegation war bisher nur in wenigen Punkten möglich. Die schweizerischen Interessenten legen grosses Gewicht auf die Verwirklichung der schweizerischen Vorschläge. Deutsche Zugeständnisse würden dazu beitragen, den Gesamteindruck des Abkommens zu verbessern. Wir geben uns aber Rechenschaft darüber, dass es kaum möglich sein wird, alle schweizerischen Vorschläge voll durchzusetzen. Ein abschliessendes Urteil muss daher bis zum Vorliegen eines bereinigten Entwurfs zurückgestellt werden.

IV.

Seit der Bestellung im Januar 1965 hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Zusammensetzung der schweizerischen Verhandlungsdelegation zu ändern.

Anstelle von Regierungsrat Dr. W. Staehelin, Thurgau, tritt Regierungspräsident R. Schäringer, Schaffhausen. Die Benennung dieses neuen Mitgliedes obliegt nach dem Beschluss des Bundesrats vom 29. Januar 1965 dem Vorstand der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren.

Fürsprecher G. Macquat hat die Verwaltung verlassen; er wird durch J. Hüliger, Juristischer Mitarbeiter der Unterabteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, ersetzt.

- 17 -

Schliesslich tritt anstelle von Botschafter E. Diez als Vertreter des Politischen Departements Minister P. Nussbaumer, Chef des Finanz- und Wirtschaftsdienstes des Politischen Departements.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement

zu beantragen:

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements über die Revision des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die schweizerische Delegation wird ermächtigt und beauftragt, die Verhandlungen auf der Grundlage des diesem Bericht beigegebenen Entwurfs im Sinn der in diesem Bericht enthaltenen Instruktionen (Ziff. III) weiterzuführen.
3. Der Delegationschef wird beauftragt, dem Finanz- und Zolldepartement zuhanden des Bundesrats über den weiteren Verlauf der Verhandlungen zu berichten.
4. Es werden als neue Mitglieder der Delegation ernannt:
 - J. Hulliger, juristischer Mitarbeiter der Unterabteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung (anstelle von Fürspr. G. Macquat),
 - Minister P. Nussbaumer, Chef des Finanz- und Wirtschaftsdienstes des Politischen Departements (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) (anstelle von Botschafter E. Diez).

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



(Celio)

440

Beilagen

1. Bericht der Eidg. Steuerverwaltung vom 25.11.1970
2. Beschluss des Bundesrats vom 13.1.1967
3. Aufzeichnung vom Januar 1967
4. Entwurf der deutschen Delegation vom Oktober 1970
5. Entwurf für ein deutsches Gesetz vom 23.12.1970
6. Bericht über die Verhandlungen vom 28./29.1.1971
7. Notiz über die Verhandlungen der Arbeitsgruppe vom 11.2.1971
8. Schweizerischer Entwurf vom Februar 1971

An das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) zum Mitbericht

Protokollauszug an EFZD: 25
(GS 9, EstV 10, EPD 3, HAbt EVD 3)

Protokollauszug an:

- FZD 24
- den Präsidenten des Rates der Nationalbank, Herrn Nationalrat Dr. Brenno Galli, Lugano.
- das Direktorium der Nationalbank in Zürich und Bern zur Kenntnis
- PV 12
- FK 4

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAMBAUN